

Biofrontera AG

Erläuternder Bericht des Vorstands

zu den Angaben gem. §§ 289 Abs. 4, 5; 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs gem. § 176 Abs. 1 AktG

1 Allgemeines

Nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB haben Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, im (Konzern-) Lagebericht übernahmerelevante Angaben zu machen:

Die Angaben sind im zusammengefassten Lagebericht bzw. im Konzernabhang für das Geschäftsjahr 2013 erfolgt.

2 Übernahmerelevante Angaben (§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB)

Die Bestimmungen in § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB gehen auf das Übernahmerichtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 14. Juli 2006 zurück. Die Angaben sollen also auch dazu dienen, (mögliche) Übernahmesachverhalte in Bezug auf die Gesellschaft zu beurteilen.

Nach Kenntnis der Gesellschaft besteht eine Beteiligung von über 10 % des Grundkapitals an der Gesellschaft. Kein Aktionär hält demnach einen Anteil von über 30 % des Grundkapitals. Wer unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt, ist zur Abgabe eines sogenannten Pflichtangebotes verpflichtet (§ 35 WpÜG). Kontrolle ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft. Kein Aktionär könnte also derzeit nach Kenntnis des Vorstandes bis zu dieser bzw. oberhalb dieser Kontrollschwelle Aktien erwerben, ohne ein Pflichtangebot abgeben zu müssen. Das Gesetz sieht aber Einzelfälle vor, in denen von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebotes befreit werden kann.

Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG darf der Vorstand der Zielgesellschaft keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte. Dies gilt nicht für Handlungen, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Gesellschaft, die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte, für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot sowie für

Handlungen, denen der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zugestimmt hat (§ 33 WpÜG). In der vom Gesetz vorgesehenen Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu einem etwaigen Übernahme- bzw. Pflichtangebot müsste über die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, berichtet werden.

Die Angaben gem. den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB weisen nach Auffassung des Vorstands keine Besonderheiten auf. Die im Dienstvertrag des Vorstandsvorsitzenden enthaltene Change of Control beachtet die Vorgaben in Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 13. Mai 2013). Der Vorstand hegt derzeit keine Absichten, seine Befugnisse hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben, im Zusammenhang mit einem etwaigen Übernahmesachverhalt auszunutzen, sondern würde zu gegebener Zeit alle rechtlich zulässigen Optionen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre prüfen und ggf. umsetzen.

Hinweis:

Verbindliche Aussagen und/oder Überlegungen, dass der Vorstand einen wie auch immer gearteten Übernahmesachverhalt für möglich oder unmöglich, für denkbar oder undenkbar, für die Gesellschaft, Mitarbeiter und/oder die Aktionäre wünschenswert oder nachteilig hält, oder vergleichbare Aussagen und/oder Überlegungen, sind mit diesem Bericht nicht verbunden. Insoweit übernehmen der Vorstand und die Gesellschaft auch keinerlei Verantwortung dafür, dass in diesem Bericht mitgeteilte Wertungen, Einschätzungen und/oder Erwartungen zutreffend sind oder eintreten könnten oder werden. Eben so wenig übernimmt die Gesellschaft die Verantwortung dafür, dass die ihr mitgeteilten und von ihr wiedergegebenen Stimmrechtsmitteilungen von Inhabern von Stimmrechten vollständig und richtig sind. Dieser Bericht gibt die Einschätzungen des Vorstands zum Datum seiner Unterzeichnung wieder. Eine Aktualisierung erfolgt nicht.

3 Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (§ 289 Abs. 5 HGB)

Die Bestimmung des § 289 Abs. 5 HGB wurde mit Wirkung zum 29. Mai 2009 durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) angefügt. Die Beschreibung soll den Abschlussadressaten ein Bild von den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess vermitteln. Ziel des rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsystems der Gesellschaft ist es, etwaige Fehlerquellen im Fi-

nanzbereich, insbesondere in der Buchhaltung und bei der Abschlusserstellung, frühzeitig zu identifizieren und zu vermeiden.

Die dafür wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems - mithin die Strukturen und Prozesse - im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind in dem im zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 dargestellt. Dabei sind Größe und Komplexität des Unternehmens Ausgangspunkt für die Gestaltung der genannten Strukturen. Über die Angaben im zusammengefassten Lagebericht hinausgehende erläuterungsbedürftige Aspekte bestehen insoweit nicht.

Leverkusen, den 15. Mai 2014



Prof. Dr. Hermann Lübbert



Thomas Schaffer